

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostallgäu

Auf Grund von § 1 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (BayMBl. Nr. 516) macht das Landratsamt Ostallgäu amtlich bekannt:

Im Landkreis Ostallgäu hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte maßgeblichen Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen - überschritten.

Sie lag am 17.08.2021 bei 35,4, am 18.08.2021 bei 41,8 und am 19.08. bei 44,6.

Damit gelten im Landkreis Ostallgäu ab dem übernächsten darauf folgenden Tag, dem 21.08.2021 diejenigen Regeln der 13.BayIfSMV, die an die Überschreitung dieses Schwellenwerts geknüpft sind.

Insbesondere weisen wir auf die folgenden Regelungen hin (näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13.BayIfSMV):

➤ Große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter, § 12 Abs. 3 13.BayIfSMV

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1.500 Zuschauern zulässig, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird, darf aber 1 000 insgesamt nicht überschreiten.

Die Ausnahme nach § 12 Abs. 3 13.BayIfSMV, wonach der Veranstalter unter bestimmten Bedingungen auch mehr Zuschauer zulassen kann, gilt nicht mehr.

➤ Kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter, § 25 Abs. 1 S. 3 13.BayIfSMV

Die Ausnahme, nach der der Veranstalter kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 S. 1 13.BayIfSMV abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 13.BayIfSMV (Höchstteilnehmerzahl 1.000 in Gebäuden und 1.500 im Freien, davon höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz, Testnachweis) zulassen kann, gilt nicht mehr.

Hinweis:

- Sobald die 7-Tage-Inzidenz an 5 Tagen in Folge den Schwellenwert von 35 wieder unterschreitet, wird das Landratsamt dies entsprechend bekannt geben.
- Aufgrund des MPK-Beschlusses vom 10.08.2021 ist derzeit beabsichtigt, die Inzidenzschwelle von 35 ab dem 23.08.2021 aufzuheben. Daher wird für länderübergreifende Sport- oder Kulturveranstaltungen auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 1 S. 1 13.BayIfSMV zu beantragen.

Marktobersdorf, 19.08.2021

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor